



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.650/2-DSR/93

Mag. LECHNER  
2946

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
..... 58 .....-GE/19.....	13
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 Kogel

Betrifft: Hauptwohnsitzgesetz

Stellungnahme des Datenschutzrates

*Dr. Alois Harant*

In der Beilage übermittelt der Datenschutzrat 25 Kopien seiner  
Stellungnahme zum Hauptwohnsitzgesetz sowie das votum separatum  
der Vertreterin der Grünen Alternativen.

Beilage

23. September 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. KOTSCHY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. Mayer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.650/8-DSK/93

Dr. SINGER  
2768

An das  
Bundesministerium für Inneres  
z.Hd. Herrn SL Dr. Wolf SZIMANSKY

Postfach 100  
1014 W i e n

Betrifft: Hauptwohnsitzgesetz  
Stellungnahme des Datenschutzrates  
Votum separatum

Im Nachhang zur Stellungnahme des Datenschutzrates zum  
Hauptwohnsitzgesetz (GZ 816.650/3-DSR/93) wird Ihnen das von  
der Vertreterin der Grünen Alternative im Datenschutzrat  
nachträglich übermittelte Minderheitsvotum zur vom  
Datenschutzrat beschlossenen Stellungnahme zur Kenntnis  
übermittelt.

Beilage

29. September 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.650/8-DSK/93

Dr. SINGER

2768

An das  
Bundesministerium für Inneres  
z.Hd. Herrn SL Dr. Wolf SZIMANSKY

Postfach 100  
1014 W i e n

Betrifft: Hauptwohnsitzgesetz  
Stellungnahme des Datenschutzrates  
Votum separatum

Im Nachhang zur Stellungnahme des Datenschutzrates zum Hauptwohnsitzgesetz (GZ 816.650/3-DSR/93) wird Ihnen das von der Vertreterin der Grünen Alternative im Datenschutzrat nachträglich übermittelte Minderheitsvotum zur vom Datenschutzrat beschlossenen Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.

Beilage

29. September 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Niesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.650/7-DSR/93

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Postfach 100  
1014 W i e n

Betrifft: Hauptwohnsitzgesetz,  
do. Z1. 95.014/13-IV/11/93/E vom 10.8.1993

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 21. September 1993  
den im Betreff genannten Gesetzesentwurf beraten und folgende  
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 14 Abs. 2:

Die durch das Hauptwohnsitzgesetz vorgesehene Novellierung des  
§ 14 Abs. 2 2. Satz schreibt einen Hinweis auf das späteste  
Datum der Löschung vor und ist insoweit datenschutzrechtlich zu  
begrüßen.

Zu § 14 Abs. 3:

Diese Bestimmung erweitert den bisherigen Rechtszustand  
insoweit, als nunmehr für andere Zwecke geführte  
Gemeindedatenbestände nicht nur für die erstmalige Erstellung  
eines automationsunterstützt geführten Melderegisters sondern  
auch für dessen regelmäßige Aktualisierung herangezogen werden  
dürfen. Mit dieser Konstruktion wird jedoch ein wesentlicher  
Schritt in Richtung eines zentralen Datenverbundes vorgenommen,  
der eine derzeit gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit des

- 2 -

gemeinsamen Abgleiches verschiedener für unterschiedliche Verwaltungszwecke aufgebauter Datenbestände vorsieht. Der Datenschutzrat sieht aus eben diesem Grund erhebliche rechtspolitische Probleme bei der Durchführung dieses Datenabgleiches. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung weisen lediglich darauf hin, daß es konsequent sei, der Meldebehörde die Möglichkeit des Rückgriffs auf das Datenmaterial der Gemeinden einzuräumen, da die Bürgermeister regelmäßig über sämtliche Meldedaten in automationsunterstützter Form verfügen. Die Erläuterungen enthalten jedoch keinen Hinweis darauf, warum der bisher seit Jahrzehnten gepflogene Weg, die Ermittlungswege des Melderegisters unabhängig von anderen Datenbeständen vorzusehen, in einem solchen Ausmaß zu nicht befriedigenden Ergebnissen geführt hat, daß ein im Vergleich dazu stärker grundrechtsbeschränkender Weg - nämlich jener des Datenverbundes - gewählt werden muß.

Es ist jedoch jedenfalls unerlässlich, jene Datenverarbeitungen der Gemeinde, aus denen zum Zweck der Aktualisierung Übermittlungen regelmäßig in das Melderegister erfolgen sollen, taxativ aufzuzählen.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Meldung des Verdachts an die Gemeinde, daß ein bei der Bundespolizeidirektion mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort die Kriterien des Hauptwohnsitzes nicht erfüllt, dient offensichtlich der Möglichkeit, ein Reklamationsverfahren durch den Bürgermeister dieser Gemeinde einzuleiten. Die Erläuterungen sollten genau darlegen, aus welchem Grund diese Übermittlung notwendig im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK ist.

Zu § 16 Abs. 1:

Das in § 16 geregelte zentrale Melderegister wird durch die vorliegende Novelle modifiziert. Nach den Ausführungen der Erläuterungen dient es auch der Überprüfung der Tatsache, daß

- 3 -

nur ein Hauptwohnsitz besteht. Damit wird gegenüber der bisherigen Rechtslage der Anwendungsbereich des zentralen Melderegisters erweitert.

Unklar ist jedoch der letzte Satz des § 16 Abs. 1, der eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen über die Führung des zentralen Melderegisters und die Übermittlung der Meldedaten an dieses Register vorsieht. Da der Inhalt des Datentransfers durch das Gesetz selbst bereits determiniert ist, bleibt als Regelungsinhalt für die Verordnung lediglich die technische und organisatorische Form der Führung des Registers und der Übermittlung an dieses. Dies sollte klargestellt werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Gefahr, die die Überprüfung der Lebensumstände des Meldepflichtigen im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens eines Hauptwohnsitzes für die Achtung der Privatsphäre des Meldepflichtigen bedeutet, schiene es im Lichte des § 1 DSGVO notwendig, als Kriterien für die Qualifikation eines Wohnsitzes als Hauptwohnsitz nur solche Punkte heranzuziehen, die keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten: In Frage kommen dabei Ansatzpunkte wie Kindergarten oder Schulbesuch der Kinder, Anmeldung eines Kfz, Ort der Berufstätigkeit, Aufnahme in die Wählererevidenz etc. Keinesfalls sollten Erhebungen zur Feststellung des Vorliegens des Hauptwohnsitzes in der Form erfolgen, daß Nachbarn des Meldepflichtigen oder sonstige Dritte etwa über die Häufigkeit der Anwesenheit an diesem Wohnsitz oder sonstige soziale Bindungen befragt werden. Die Umschreibung dieser Kriterien sollte jedenfalls im Gesetz erfolgen.

Damit würde auch die Heranziehung des ÖSTAT als Amtssachverständiger möglicherweise verzichtbar, zumal es auch aus anderen Gründen bedenklich erscheint, ein mit statistischen

- 4 -

Aufgaben betrautes Organ in konkrete Verwaltungsverfahren einzubinden. Die Pflicht, personenbezogene Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen, verlangt eine Vertrauensbasis, wonach der Betroffene sicher sein kann, daß keine anderen Zwecke vom Empfänger dieser Daten verfolgt werden. Die Übertragung von Aufgaben an das ÖSTAT, die nicht rein statistischer Natur sind, könnte diese Vertrauensbasis gefährden und damit die Bereitschaft zur Offenlegung von Daten verringern.

Sollte die Erwähnung des ÖSTAT im Gesetz dennoch unverzichtbar erscheinen, müßte unbedingt klargestellt werden, daß Daten, die dem ÖSTAT - etwa aus der Volkszählung - zur Verfügung stehen, für die Sachverständigenfunktion nicht herangezogen werden dürfen.

Zu § 18 Abs. 6:

Diese Bestimmung sieht die Auskunftspflicht aus dem zentralen Melderegister gegenüber jedermann vor. Die Erläuterungen geben dazu an, daß die Neukonzeption des zentralen Melderegisters auch eine Regelung über die Auskunft aus dieser Evidenz bedingt. Nach Ansicht des Datenschutzes ergibt sich diese Schlußfolgerung nicht notwendigerweise. Der aus dem Gesetz ableitbare Zweck des zentralen Melderegisters, nämlich die Auffindbarkeit einer Person für Zwecke der Strafrechtspflege sowie die Administrierung von Doppelmeldungen im Zusammenhang mit einem einheitlichen Hauptwohnsitz, ergeben noch nicht die Notwendigkeit einer gegenüber § 18 Abs. 1 (dezentrale Meldeauskunft) wesentlich erweiterten Auskunftsmöglichkeit gegenüber jedermann. Diese zentrale Auskunftsmöglichkeit ist gegenüber der bisherigen Rechtslage ein erheblicher Qualitätssprung, weil die durch das Grundrecht auf Datenschutz geschützte Privatsphäre durch die zentrale Auskunftsmöglichkeit wesentlich stärker berührt wird als durch die bisherige dezentrale Auskunftsmöglichkeit. Es müßte daher für eine

- 5 -

grundrechtskonforme Lösung zumindest gefordert werden, daß eine Auskunftserteilung "an jedermann" nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses erfolgt.

Vgl. überdies die Bemerkungen zu Anlage A des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zu § 20 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist dadurch eingeschränkt, daß Übermittlungen aufgrund von Verknüpfungsanfragen (d.s. Anfragen für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege) nur zulässig sein sollen, wenn die Verhältnismäßigkeit zwischen Anlaß und angestrebtem Erfolg gewahrt bleibt. Dies bedeutet somit, daß nur wegen schwerwiegender Eingriffsgründe eine derartige Verknüpfungsanfrage zulässig sein soll. Dies wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen und sollte nicht abgeschwächt werden.

Zu § 20 Abs. 7:

Aus den Anlagen zum Meldegesetz ist ersichtlich, daß Bestandteil des Meldezettels in Hinkunft auch die Angabe des Religionsbekenntnisses sein wird. Dies hängt damit zusammen, daß in Hinkunft die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften die für die Kirchenbeitragseinhebung notwendigen Daten nicht mehr über die Haushaltslisten, sondern über die Meldezettel erhalten sollen. (Anzumerken wäre, daß durch die Beschränkung der Strafsanktion für unvollständiges oder unrichtiges Ausfüllen des Meldezettels auf Identitätsdaten, zu denen das Religionsbekenntnis nicht zählt, das fehlerhafte Ausfüllen dieses Feldes offenbar sanktionslos ist.)

Diese Form der Ermittlung des Datums "Religionsbekenntnis" ist jedoch datenschutzrechtlich problematisch:

- 6 -

Die Auskunftsverpflichtung an die Religionsgesellschaften trifft den Bürgermeister hinsichtlich der Melddaten alljener in der Gemeinde angemeldeten Personen, die sich nach den den Bürgermeistern zur Verfügung stehenden Daten zu dieser Religionsgesellschaft bekannt haben. Da der Meldezettel in vielen Konstellationen des täglichen Lebens als Dokument verwendet wird, gelangen seine Daten vielen Personen außerhalb eines melderechtlich relevanten Sachverhalts zur Kenntnis. Insofern ist die Aufnahme von Datenarten in den Meldezettel, die nicht Identitätsdaten oder Adresse sind, bedenklich, da sie zur Offenlegung von Daten zwingt, obwohl der Grund der Verwendung des Meldezettels dies nicht rechtfertigt. Da das Religionsbekenntnis als auf dem Meldezettel enthaltenes Datum gemäß der Definition des § 1 Abs. 5 des Entwurfes zu den "Melddaten" zählt, ist im übrigen auch in allen zwischenbehördlichen Auskunftspflichten und auch im zentralen Melderegister auch das Religionsbekenntnis enthalten. Es müßte daher von einem datenschutzrechtlichen Standpunkt aus gefordert werden, Datenarten wie "Religionsbekenntnis" oder "Beruf" (auf dem Gästebrett) - wenn überhaupt dann - gesondert zu erheben und in Auskünfte an andere Behörden nicht miteinzubeziehen.

Zu Anlage A des Meldegesetzes:

Die auf der Rückseite des Meldezettels enthaltene Information für den Meldepflichtigen sollte auch darauf hinweisen, daß der Meldepflichtige unter den im Gesetz genannten Bedingungen die Möglichkeit hat, eine Auskunftssperre zu verlangen.

29. September 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weisinger*